



Plagiatserkennung – rechtliche Implikationen

Anschaffung und Einsatz der Plagiatserkennungssoftware

Ahndung von Plagiatsverstößen

Rechtliche Implikationen



Bei Anschaffung:
Datenschutz



Bei Einsatz:
Urheberrecht
„Policy“

Bei Verstoss:
Ahndung/Prozess



§ 6 IDG Bearbeiten im Auftrag

¹ Das öffentliche Organ kann das Bearbeiten von Informationen Dritten übertragen, sofern keine rechtliche Bestimmung oder vertragliche Vereinbarung entgegensteht.

² Es bleibt für den Umgang mit Informationen nach diesem Gesetz verantwortlich.

- Werden die Arbeiten durch eine Software überprüft, liegt ein „Bearbeiten“ vor.
- Der Softwareanbieter muss verpflichtet werden, dieselben datenschutzrechtlichen Anforderungen, die für die Uni gelten, einzuhalten. Hier: die des IDG, auch wenn er diesem nicht unterliegt.
- Bei der Auslagerung der Daten ins Ausland nehmen die Risiken zu und müssen durch zusätzliche Massnahmen minimiert werden.
- Probleme: Cookies; Übergang von Informationen im Falle der Veräusserung; Enduser Lizenzvereinbarungen; **Speicherung im Pool**; einseitige Änderung der Nutzungsrichtlinien; Gerichtsstand.

Urheberrecht

§ 10 URG

¹ Der Urheber oder die Urheberin hat das ausschliessliche Recht zu bestimmen, ob, wann und wie das Werk verwendet wird.

§ 11 M-RVO UZH Urheberrecht an studentischen Arbeiten

¹ Die Urheberrechte an studentischen Arbeiten gehören grundsätzlich den Studierenden.

² Die Studierenden treten der UZH mit Einreichung einer Arbeit das Urheberrecht ab, soweit es für Verwaltungshandlungen wie Plagiatserkennung oder Archivierung notwendig ist. (...)

§ 12 M-RVO UZH Plagiatskontrolle

Studentische Arbeiten können zum Zweck der Überprüfung auf Plagiate unter Einsatz entsprechender Software bearbeitet werden. Zu diesem Zweck können geeignete Dienstleister im In- oder Ausland beauftragt werden.

- Stichwort: Selbständigkeitserklärung

Policy zum Umgang mit der Software

- Stichwort: Fakultäten und Stände (speziell: Studierendenvertreter) einbeziehen

Einsatzmöglichkeiten der Software

- Textgleichheiten mit Quellen des Internets, Fachliteratur, Kollusion

Gebrauch der Software

- je nach Bedürfnissen der Fakultät
 - aber: auf ZORA hinterlegte MA-Arbeiten und Dissertationen immer

Die Software als Hilfsmittel

- sorgfältiger Umgang mit den generierten Prüfberichten

Die Rechtsgrundlage für den Gebrauch

- §§ 11, 12 M-RVO

Verzicht auf Sonderlösungen

- gesamtuniversitäre Lösung, datenschutzrechtliche und finanzielle Aspekte

Prozess zur Ahndung von Plagiatsfällen

- Stichwort: einheitliches Vorgehen an allen Fakultäten / Instituten (Fairness, Transparenz)

§ 30 Unlauteres Verhalten M-RVO

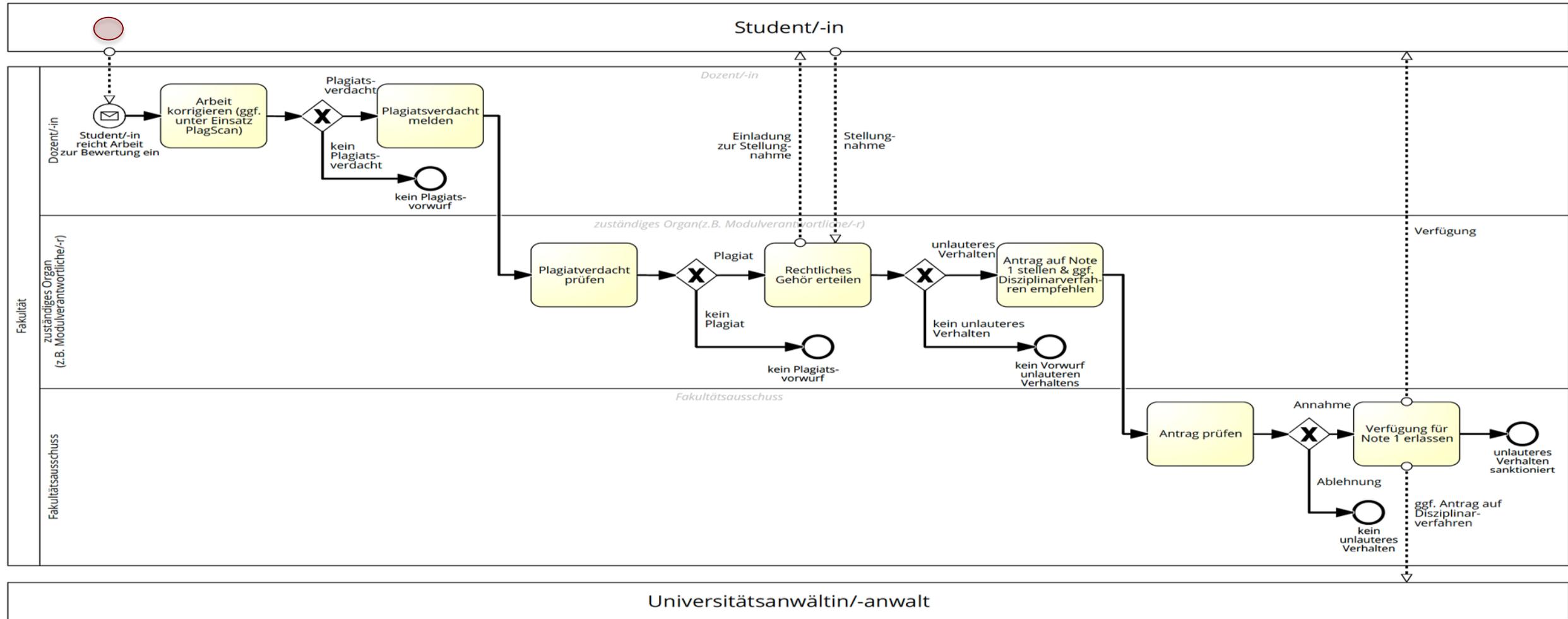
¹ Unlauteres Verhalten liegt bei der Vornahme von Betrugshandlungen oder Unredlichkeiten vor. Dazu gehören insbesondere das Mitbringen oder die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, die unerlaubte Kommunikation mit Dritten, das Einreichen eines Plagiats oder einer schriftlichen Prüfung oder Arbeit, die nicht selbständig verfasst wurde.

² Liegt unlauteres Verhalten gemäss Absatz 1 vor, erklärt [Organ] den Leistungsnachweis für nicht bestanden und einen ausgestellten Leistungsausweis für ungültig. Bereits verliehene Grade werden durch [Organ] aberkannt. Sämtliche Dokumente, welche nach dem unlauteren Verhalten ausgestellt wurden, werden eingezogen.

³ [Organ] beschliesst, ob ein Disziplinarverfahren beantragt wird.

⁴ Zur Verhinderung unlauteren Verhaltens kann [Organ] vorgängig geeignete Massnahmen treffen.

Prozessvorschlag zur Ahndung von Plagiatsfällen



Disziplinarverordnung UZH

§ 7 Eines Disziplinarfehlers macht sich schuldig

- a. Wer sich bei der Ausarbeitung einer Dissertation oder anderer schriftlicher Arbeiten, bei Abschluss- oder Zwischenprüfungen unerlaubter Mittel bedient, insbesondere eine nicht von ihm selbst verfasste Arbeit einreicht,
- b. (...)

§ 8 ¹Disziplinarmaßnahmen sind:

- a. der schriftliche Verweis,
 - b. der Ausschluss von Lehrveranstaltungen oder von der Benützung einzelner Universitätseinrichtungen für die Dauer von höchstens einem Semester, wobei diese Massnahmen miteinander verbunden werden können.
 - c. der Ausschluss vom Studium oder von Prüfungen oder von beidem für die Dauer von einem bis zu sechs Semestern. (...)
-
- Stichwort: Institutionen sollten Möglichkeiten des Disziplinarverfahrens auch ausschöpfen und sich nicht scheuen, ein solches Verfahren durchzuführen.

Auf einen Blick

- Anforderung der Institution an den Datenschutz genau prüfen (kantonal, eidgenössisch)
- Urheberrecht zum Zwecke der Plagiatskontrolle von den Studierenden abtreten lassen (spez. Selbständigkeitserklärung oder besser: Verordnung)
- Policy zum Umgang mit Software schaffen und diese den Studierenden transparent machen (Policy unter Einbezug Studierendenvertreter erarbeiten)
- Einheitlichen, transparenten Prozess im Falle von Verstößen leben